

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen



Sehr geehrte Damen und Herren,

von seiner schönsten Seite hat sich uns der Herbst in den letzten Tagen und Wochen präsentiert, so dass der Abschied von der Leichtigkeit der Sommermonate nicht zu schwer fällt. Golden glänzt die Sonne in dieser Zeit, in der die Tage kürzer werden, aber doch mit den wunderschönsten prächtigsten Farbspielen erhellt werden.

Wir möchten Ihnen einige Informationen rund um die Kindertagespflege geben und wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen!

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

#### Inhalt der Fachinformation

##### 1. Veranstaltungen der IKS 2015

- Abendveranstaltung
- Fachtagung

##### 2. Termine juristische Beratung

##### 3. Landesebene

- Kinderarche Oskar – Auszeichnung: Engagement für Kinder
- Giftinformationszentrum: Besondere Vorsicht beim Verzehr von Zucchini
- Konzept für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche im Freistaat Sachsen

##### 4. Bundesebene

- Fachpolitischer Dialog des Bundesverbandes für Kindertagespflege
- Bundesprogramm Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen

##### 5. Fachthema

- Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Betriebsstätten (BuS) – Unfallversicherung von Angestellten in einer Kindertagespflegestelle

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

#### 1. Veranstaltungen der IKS 2015



Sehr geehrte Tagesmütter und, Tagesväter, wir freuen uns, dass sie unsere Fortbildungen so interessiert in Anspruch nehmen.

Leider können wir Ihnen in diesem Jahr nur noch wenige Restplätze für die nachfolgenden Veranstaltungen anbieten:



Die IKS organisiert und veranstaltet gern in Ihrer Region Fortbildungen oder Fachveranstaltungen und nimmt Themenwünsche für 2016 von Ihnen auf!

Bitte sprechen Sie uns an: [info@iks-sachsen.de](mailto:info@iks-sachsen.de)

Das Fortbildungsprogramm für 2016 stellen wir Ihnen in Kürze vor.

#### Abendveranstaltung

17:30 – 21:00 Uhr (4 UE)

21.10.2015

#### Familien- & Geschwisterkonstellationen

Referent: Dieter Leicht

[>> mehr Informationen](#)

Bethlehemstift Hohenstein-E.

Hüttengrund 49, 09337 Hohenstein-E.

auch für Eltern  
& Interessierte

#### Fachtagung

9:00 – 16:00 Uhr (8 UE)

04.11.2015

#### Fachtagung Kindertagespflege

[>> mehr Informationen](#)

DGUV Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 2B,  
01109 Dresden

05.03.2016

#### Fachtagung „Marte Meo“

Referent: Marcus Bach

DGUV Akademie Dresden

Königsbrücker Landstraße 2B,  
01109 Dresden



Bildquelle: l-vista / pixelio.de

Einen Überblick zu den Fortbildungen 2015 sowie die Möglichkeit der Online-Anmeldung zu Veranstaltungen finden Sie auf unserer Internetseite [hier](#).

HIER  
ONLINE ANMELDEN

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

#### 2. Termine juristische Beratung



Bei rechtlichen Fragen **rund um die Kindertagespflege** bieten wir Ihnen die Möglichkeit der telefonischen Beratung durch die Rechtsanwältin Prof. Beate Naake an.

- Kostenloses Angebot für Kindertagespflegepersonen aus Sachsen
- Rechtsberatung zu Arbeitsrecht, Selbständigkeit, Versicherung, Haftung und Vertragsgestaltung
- Achtung: keine Übernahme von Einzelmandaten, die über die reine Beratung hinausgehen (Vertretung vor Behörden und Gerichten, etc.)

Die telefonische Rechtsberatung können Sie in Anspruch nehmen unter der Telefonnr.:

**0351 849 75 30**

Folgende Termine stehen Ihnen für die telefonische Rechtsberatung bis Juli zur Verfügung:

<u>Oktober 2015:</u>	Montag,	05.10.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Montag,	26.10.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>November 2015:</u>	Dienstag,	03.11.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Montag,	16.11.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
<u>Dezember 2015:</u>	Dienstag,	01.12.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Dienstag,	15.12.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr



<u>Januar 2016:</u>	Mittwoch,	06.01.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr
	Mittwoch,	20.01.2015	12:00 Uhr – 14:00 Uhr

**Bitte halten Sie sich an die angegebenen Beratungszeiten.  
Außerhalb der benannten Zeiträume findet keine Beratung statt.**

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

#### 3. Landesebene

#### Kinderarche Oskar – Auszeichnung: Engagement für Kinder



Die Kinderarche Sachsen zeichnet neben den Menschen, die sich für Kinder engagieren, den kinderfreundlichsten sächsischen Verein mit einem Sonderpreis aus. Alle Preisträger erhalten ihre Oskars im November aus den

Händen von Bundesinnenminister Dr. Thomas de Maizière. [Hier](#) können Sie noch bis zum 17. Oktober darüber abstimmen, wer Ihr Favorit ist.

[> nach oben](#)

#### Giftinformationszentrum: Besondere Vorsicht beim Verzehr von Zucchini

Das Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen warnt eingehend, vor dem Verzehr [bitter schmeckender Zucchini](#) oder anderer Kürbisgewächse wie Gurken, Kürbis, Melonen oder Wassermelonen.

Die Früchte der kultivierten Cucurbitaceae (Kürbisgewächse wie Gurke, Kürbis Melone, Wassermelone) sind als Ergebnis züchterischer Maßnahmen frei von Cucurbitacinen (Bitterstoffe). Relativ häufig auftretende Rückmutationen führen jedoch zu Pflanzen mit bitteren toxischen Früchten.



Bildquelle: hekla terriol / pixelio.de

Falls doch bittere Kürbisgewächse gegessen wurden, sollte man sich beim Auftreten erster Magen-Darm-Beschwerden in ärztliche Behandlung begeben.

Die vollständige Information des Giftinformationszentrums der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

#### Konzept für unbegleitete ausländische Kinder & Jugendliche im Freistaat Sachsen

Der Freistaat Sachsen wird im nächsten Jahr rund 1500 minderjährige Flüchtlinge aufnehmen, die allein nach Deutschland eingereist sind. Zuständig für deren Unterbringung und Betreuung sind die örtlichen Jugendämter.

[> nach oben](#)

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Die Bundesregierung hatte im Juli 2015 einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt. Das Kabinett hat zur Umsetzung des bundesweiten Verteilungsverfahrens die notwendigen Weichenstellungen für die Unterbringung in Sachsen beschlossen.

Weitere Informationen dazu finden Sie [hier](#).

[> nach oben](#)

#### 4. Bundesebene

#### Fachpolitischer Dialog des Bundesverbandes für Kindertagespflege (BVKTP)

Der 2. Fachpolitische Dialog am 10. September 2015 stand unter dem Motto:

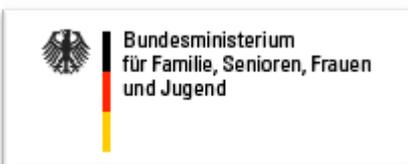
*„25 Jahre SGB VIII aus Sicht der Kindertagespflege  
– Rückblick, Ausblick, Durchblick“*



Die Inhalte der einzelnen Vorträge können als Videoclips auf der [Internetseite des BVKTP](#) angesehen werden. Ebenso finden Sie dort einige Fotos der Veranstaltung.

[> nach oben](#)

#### Bundesprogramm Kindertagespflege: Weil die Kleinsten große Nähe brauchen



Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unterstützt die Initiativen der Länder und Kommunen durch ein neues Bundesprogramm Kindertagespflege.

Auch zukünftig soll die Kindertagespflege weiter gestärkt und qualitativ weiterentwickelt werden. Daher legt das BMFSFJ ein neues Bundesprogramm Kindertagespflege auf, welches im Januar 2016 starten wird.

Gefördert werden dabei u. a. Maßnahmen zur [Umsetzung](#) des neuen kompetenzorientierten [Qualifizierungshandbuchs](#) (QHB). Zu dem werden auch Maßnahmen aus dem vorangegangenen Aktionsprogramm Kindertagespflege weitergeführt. Dazu gehört z. B.:

- die [Online-Beratung Kindertagespflege](#), welche kompetente Beratung zu rechtlichen und inhaltlichen Fragen zur Kindertagespflege gibt

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

- das [Online-Handbuch Kindertagespflege](http://www.handbuch-kindertagespflege.de) (www.handbuch-kindertagespflege.de), welches Grundlagen und aktuelle Informationen rund um die Kindertagespflege für Tagespflegepersonen, Eltern, Kommunen und Ämter, Jobcenter und Arbeitsagenturen, Betriebe und Unternehmen sowie freie Träger und Wohlfahrtsverbände online bereit hält

Detailinformationen zum Förderprogramm finden Sie [hier](#).

Bitte beachten Sie, dass wir Sie in der nächsten Fachinformationen detaillierter über das QHB informieren werden.

Kindertagespflegepersonen die eine Erlaubnis haben und bereits 160 Std. nach dem DJI-Curriculum absolviert haben, sind aktuell nicht gefordert, ein Curriculum nach dem neuen QHB zu absolvieren. Zu dem haben viele Kindertagespflegepersonen bereits zusätzlich am Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan teilgenommen. [> nach oben](#)

### Bundesprogramm „KitaPlus“

Mit dem Programm „KitaPlus“ fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend passgenaue Betreuungsangebote für Familien. Teilnehmende Kitas und Kindertagespflegestellen sollen durch „KitaPlus“ ihre Öffnungszeiten flexibler gestalten und damit Familien unterstützen. Zielgruppe des Modellprogramms sind Berufsgruppen deren Arbeitszeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten liegen sowie z. B. Alleinerziehende.



Kindertagespflegepersonen, bei denen ein lokaler Bedarf für erweiterte Öffnungszeiten besteht, sind aufgerufen, sich am Interessenbekundungsverfahren zu beteiligen. Bis zum 31. Oktober 2015 werden eingehende Meldungen für neue Projekte nach Auswahl durch das BMFSFJ für eine Förderung berücksichtigt, sofern sie die Fördervoraussetzungen erfüllen.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite des BMFSFJ](#) sowie auf der [Internetseite zum Projekt „KitaPlus“](#).

Die geneauen Fördervoraussetzungen finden Sie [hier](#).

Es werden nur Betreuungsplätze gefördert, deren Öffnungszeiten deutlich über den bisherigen liegen.

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

#### 5. Fachthema

#### **Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der Betriebsstätten (BuS) – Unfallversicherung von Angestellten in einer Kindertagespflegestelle**

##### Anfrage an die IKS:

Aufforderung der BGW zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung der Betriebsstätte (BuS).

##### Hintergrund:

Die Kindertagespflegeperson (KTPP) hat, z.B. für die Vertretung eine Kindertagespflegeperson angestellt.

Nach intensiver Recherche und wertvoller Unterstützung durch Prof. Beate Naake möchten wir Sie über Folgendes, hinsichtlich dieser Anforderung der BGW, informieren:

##### Versicherung von Angestellten des Unternehmers/ der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson (KTPP) hat unter Umständen **als selbständiger Unternehmer**, selbst weitergehende Versicherungspflichten. Das gilt auf jeden Fall dann, **wenn die KTPP angestellte Personen beschäftigt**. Dies ist unabhängig vom Beschäftigungsumfang!

##### Was ist zu tun?

Kindertagespflegepersonen, die Angestellte beschäftigen, müssen diesen Umstand dem zuständigen Unfallversicherungsträger (BGW) mitteilen. Sämtliche angestellte Personen sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert, unabhängig ob in Vollzeit oder Teilzeit, ob in einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis. Die Unfallversicherungspflicht gilt auch für geringfügig Beschäftigte. Die Unfallversicherungspflicht gilt z. B. auch für Vertretungsmodelle, bei denen eine KTPP angestellt wird, aber auch für sonstige Hilfspersonen, wie Hausmeister und Reinigungsdienste, es sei denn, die Person ist als selbständiger Unternehmer oder auf Rechnung tätig.

Die KTPP muss alle angestellten Personen bei der zuständigen Berufsgenossenschaft, das ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW), melden. Die Finanzierung erfolgt über ein Umlageverfahren. Das bedeutet, dass sämtliche Kosten, die bei der Berufsgenossenschaft anfallen, auf die Beitragszahler, also die Unternehmen und eben auch die KTPP, die angestellte Personen beschäftigen, umgelegt werden. Die Höhe der Beiträge ist abhängig von sogenannten Gefahrenklassen, so dass z. B. Unternehmen im Baugewerbe regelmäßig höhere Gefahrenklassen haben, als Unternehmen in der Wohlfahrtspflege.

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

Als Unternehmer ist die KТПP nicht nur zur Zahlung der Unfallversicherungsbeiträge verpflichtet, sondern auch zur Einhaltung und Umsetzung rechtlicher Normen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. **Es ist eine betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (sogenannte BuS-Betreuung) sicherzustellen, sobald ein Arbeitnehmer beschäftigt wird.** Regelungen dazu finden sich im Arbeitssicherheitsgesetz. Sinn der BuS-Betreuung ist die Gefährdungsbeurteilung für die angestellten Personen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, durch gezielte und auf den Arbeitsort abgestimmte Schutzmaßnahmen, die Gefährdungslagen für die angestellte Person zu reduzieren.

Abhängig von der Unternehmensgröße können zwei Varianten der Betreuung gewählt werden. Unterschieden wird zwischen:

- der **Regelbetreuung** und
- der **alternativen bedarfsorientierten** Betreuung.

Beide Modelle sollen hier, besonders unter Aufwands- und Kostengesichtspunkten beleuchtet werden. Die Angaben zu den beiden Modellen beziehen sich auf eine Unternehmensgröße von bis zu 10 Beschäftigten.

#### Welche Möglichkeiten haben Sie?

##### 1. Regelbetreuung

- a. Die BGW hat ein umfangreiches System an Sicherheitsfachkräften. Diese kommen zu Ihnen zur Grund- und Anlassbezogenen Prüfung Ihrer Kindertagespflegestelle mit dem Ziel, die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Begutachtung durchzuführen. Zu der Grundbetreuung gehört, dass die KТПP eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und bei gravierenden Änderungen zu aktualisieren hat. Um die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, muss sich die KТПP von einem Betriebsarzt oder einer Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen lassen und dafür die Kosten übernehmen. Mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit ist ein Honorar zu vereinbaren. Es muss eine Fachkraft (also Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit) mit einem Vertrag als „Erstberater“ beauftragt werden. Die beauftragte Fachkraft muss dann im Einzelfall mit der anderen Fachkraft zusammenarbeiten. Der mittels Erstberatervertrag beauftragte Experte muss den Betrieb mindestens **alle fünf Jahre** persönlich besuchen, um die Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, bzw. zu erneuern. Neben dieser Grundbetreuung ist bei besonderen Anlässen eine Betreuung notwendig, daher auch anlassbezogene Betreuung. Solche Anlässe, die eine zusätzliche Betreuung erfordern, sind bspw. Umbauten oder die Untersuchung von Unfällen.
- b. Die Gefährdungsbeurteilung gilt für fünf Jahre, wenn es keine anlassbezogenen Ereignisse gibt.
- c. Kosten fallen für das Honorar anlässlich der Begehung durch die Sicherheitsfachkraft an.

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

#### 2. Alternative bedarfsorientierte Betreuung

- a. Die alternative bedarfsorientierte Betreuung ermöglicht der KТПP, als Unternehmer im Sinn der Unfallversicherung, deutlich größeren Handlungsspielraum, als es bei der Regelbetreuung der Fall ist. Es muss weder eine Fachkraft für Arbeitssicherheit noch ein Betriebsarzt dauerhaft vertraglich verpflichtet werden. Die KТПP schließt sich einer Betreuung an, welche von Arbeitsschutzdienstleistern angeboten wird. Diese unterstützen die KТПP bei konkreten Anlässen. Voraussetzung der alternativen bedarfsorientierten Betreuung ist, dass die KТПP als Unternehmer aktiv in das Betriebsgeschehen eingebunden ist, was praktisch regelmäßig der Fall ist, wenn sie als KТПP in einer KТПP-Stelle tätig ist. **In Schulungen aus sechs Lehreinheiten von jeweils 45 Minuten** bilden sich die KТПP im Gesundheitsschutz und der Arbeitssicherheit weiter. Anschließend nehmen sie an regelmäßigen Fortbildungsveranstaltungen teil. Nach der Erstschulung führt die KТПP die oben beschriebene Gefährdungsbeurteilung selbst durch. Nur bei besonderen Anlässen ist die Betreuung durch Experten für Arbeitsschutz notwendig.
- b. **Die Schulung gilt in der Regel für fünf Jahre**
- c. Kosten fallen für die Schulung an. Falls ein besonderer Anlass besteht, fallen ggf. zusätzlich die Honorare für die Sicherheitsexperten an. Im Rahmen der Erstschulung erhalten die Teilnehmer umfangreiches Material, welches Informationen enthält, die für die Gefährdungsbeurteilung wichtig sind.

3. **Sie überdenken beide Varianten** und kommen zu dem Schluss, dass sie nicht als Arbeitgeber auftreten wollen. Die Lösung müsste dann so aussehen, dass die angestellte KТПP oder das angestellte Servicepersonal wieder in einen eigenen, selbständigen Status geht und das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird.

#### Gesetzliche Grundlagen:

Die gesetzliche Unfallversicherung, als eine von fünf Säulen der Sozialversicherungen, ist im SGB VII normiert. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für den hier interessierenden Bereich die gewerblichen Berufsgenossenschaften (u. a. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)) sowie die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkasse Sachsen).

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften sind nach Gewerbebezweigen gegliedert. Die Berufsgenossenschaften und überwiegend auch die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Unfallversicherungen finanzieren sich, anders als die sonstigen Sozialversicherungsträger aus Beiträgen der Unternehmer. Denn im Versicherungsfall, wenn also ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit eingetreten ist, übernimmt die Unfallversicherung die Regulierung des Versicherungsfalls und der Unternehmer ist von der zivilrechtlichen Haftung gegenüber dem

## Fachinformation Oktober 2015

### Wissenswertes zur Kindertagespflege in Sachsen

angestellten Arbeitnehmer befreit. Jeder Unternehmer ist binnen einer Woche verpflichtet, die Eröffnung seines Unternehmens an den zuständigen Unfallversicherungsträger (BGW) zu melden.

#### *Versicherung des Unternehmers/ der KТПP*

Im gewerblichen Bereich ist der Unternehmer selbst in der Regel nicht über die Unfallversicherung gesetzlich pflichtversichert. Für den Bereich der Kindertagespflege gelten hierzu Sonderregelungen. So besteht für die KТПP eine gesetzlich angeordnete Unfallversicherungspflicht und demzufolge im Versicherungsfall auch gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Regelung findet sich in §2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse des Freistaates Sachsen sowie die BGW) werden vom zuständigen Jugendamt bzw. der Kommune (bei KТПP die nach SächsKitaG finanziert werden) erstattet.

#### *Versicherung der zu betreuenden Kinder*

Auch die Kinder, welche von der KТПP betreut werden, sind in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Die gesetzliche Unfallversicherung der betreuten Kinder ist sowohl für die Eltern als auch für die KТПP kostenfrei. Der zuständige Versicherungsträger der Unfallversicherung der betreuten Kinder ist die Unfallkasse im Freistaat Sachsen. Mit Beginn des Betreuungsvertrages sind die Kinder automatisch versichert und müssen nicht durch ihre Eltern oder die KТПP extra angemeldet werden. Es bedarf lediglich einer Erstanmeldung durch die KТПP bei Aufnahme der Tätigkeit mit dem ersten zu betreuenden Kind.

**Die Anfrage ist für die IKS neu.**

**Wir werden prüfen, ob wir für Sie 2016 eine Schulung anbieten.**

**Bitte teilen Sie uns dazu Ihren Bedarf bis zum 31. Oktober 2015 mit.**